



Zuschuss der Stadt Bad Doberan zu den Personalkosten an den Kornhaus e. V. für das Jahr 2023

<i>Organisationseinheit:</i> Tourist-Information	<i>Datum</i> 03.01.2023
<i>Einreicher:</i> Bürgermeister	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	23.01.2023	Ö
Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Menschen mit Behinderung (Vorberatung)	30.01.2023	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	06.03.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung beschließt, aufgrund des beigefügten Zuschussvertrages vom 12.01.2018, für den Kornhaus e. V. den vereinbarten Zuschuss zu den Personalkosten für das Jahr 2023 in Höhe von 45.000,00 € (monatlich 3.750,00 €) auszus zahlen.

Sachverhalt:

Der Vertrag über die Nutzung des Kornhauses in Bad Doberan vom 20.03.2001 verpflichtet die Stadt Bad Doberan lt. § 4 (3), einen Zuschuss zu den Personalkosten an den Kornhaus e.V. entsprechend einer abzuschließenden Vereinbarung zu zahlen. Diese abgeschlossene Vereinbarung ist in der Anlage 1 beigefügt.

Der SVV obliegt das letzte Entscheidungsrecht hinsichtlich Bewilligung (§ 1 (2)) und Höhe des Zuschusses (§ 1 (3)).

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen	
Keine haushaltsmäßige Berührung	

Mittel stehen zur Verfügung in Haushaltsstelle	28100.541900 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige
Deckungsvorschlag	
Mittel stehen nicht zur Verfügung	

Anlage/n

1	Zuschussvertrag über Personalkosten (öffentlich)
---	--

Zuschussvertrag über Personalkosten

zwischen

der **Stadt Bad Doberan**,
vertreten durch den Bürgermeister Thorsten Semrau und
den 1. Stellvertretenden Bürgermeister Norbert Sass,
Severinstraße 6, 18209 Bad Doberan

und

dem **Kornhaus e.V.**,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Dieter Rotscheidt und
der Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Frau Birgit Schwebs,
Klosterhof 2, 18209 Bad Doberan

Präambel

Der Kornhaus e.V. betreibt das Bürgerkommunikationszentrum der Stadt Bad Doberan für Ihre Bürger und Gäste und stellt ein vielseitiges und hochwertiges Kulturangebot bereit. In den vergangenen Jahrzehnten ist es dank einer engen Zusammenarbeit von Stadt und Verein gelungen, das Kornhaus als Kulturzentrum von überregionaler Bedeutung zu etablieren. Sichtbarer Ausdruck dieses Erfolgs ist das 2011 sanierte Kornhaus selbst, in das auf Grundlage des Nutzungskonzepts des Vereins erhebliche Fördermittel geflossen sind.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Der Kornhaus e.V. soll jährlich einen Zuschuss von der Stadt erhalten.
- (2) Der Stadtvertretung der Stadt obliegt die Entscheidung über die Bewilligung von Zuschüssen auf der Grundlage dieses Vertrages.
- (3) Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsmittel bis zu einer max. Obergrenze von 45.000,00 € pro Jahr bewilligt. Dies ist abhängig von der tatsächlichen Ausgabelage.
- (4) Es besteht, auch im Falle wiederholter Bewilligung und Gewährung, kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Gewährung eines Zuschusses.

§ 2 Zuschussbewilligung und -auszahlung

- (1) Die Zuschüsse werden für den Betrieb der Jugendkunstschule und des soziokulturellen Zentrums bewilligt.
- (2) Die Bewilligung eines Zuschusses setzt einen Antrag des Kornhaus e.V. voraus, der jeweils jährlich bis spätestens zum 31.08. des laufenden Jahres für die nachfolgende Haushaltsperiode schriftlich bei der Stadt einzureichen ist.

- (3) Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen, der auch eine angemessene Eigenbeteiligung des Kornhaus e.V. nachweist.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die ergänzende Vorlage weiterer Unterlagen (u.a. gemäß § 3) zu fordern. Erfolgt in einer angemessenen Frist keine Nachlieferung der angeforderten Unterlagen durch den Kornhaus e.V., kann der Antrag schon aus diesem Grunde abgelehnt werden.
- (5) Der bewilligte Zuschuss ist jeweils zum Beginn eines jeden Jahres auszuzahlen. In besonderen Ausnahmefällen, die vom Kornhaus e.V. schriftlich zu begründen und nachzuweisen sind, kann die Stadt Zuschüsse auch vorfristig auszahlen.

§ 3 Weitergehende Nachweispflichten

- (1) Bis spätestens zum 31.03.2018 bzw. 31.03.2019 hat der Kornhaus e.V. der Stadt für das Vorjahr die Jahresrechnung vorzulegen.
- (2) Der Kornhaus e.V. hat ferner jeweils zum 30.06. eines Kalenderjahres für das laufende Jahr einen schriftlichen Bericht über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Stadt zu übergeben.
- (3) Bis zum 30.08. eines Kalenderjahres hat der Kornhaus e.V. der Stadt den Haushaltsplan für das Folgejahr vorzulegen. Darin sind nach Komplexen geordnet alle geplanten Einnahmen und Ausgaben aufzuführen.

Einnahmen sind insbesondere:

- zweckgebundene Zuschüsse Dritter
- Spenden
- Kursgebühren

Ausgaben sind insbesondere:

- Personalkosten/Honorare
- Versicherungsgebühren
- Sonstige Sachkosten Jugendkunstschule/Soziokultur

§ 4 Einsichtnahme

Die Stadt (bzw. deren zuständige Ämter, der Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren, sowie der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtvertretung) hat das Recht, Bücher, Rechnungen und sonstige Belege des Kornhaus e.V. die die Bewirtschaftung betreffen, einzusehen und zu überprüfen, soweit ihr dies zur Beurteilung der Zuschussverwendung erforderlich erscheint.

§ 5 Verwendung der Zuschüsse

- (1) Der Kornhaus e.V. ist verpflichtet, die erhaltenen Zuschüsse sachgerecht und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie ausschließlich gemäß der Zweckbestimmung zu verwenden.

- (2) Verstößt die Verwendung des Zuschusses gegen Abs. 1, gegen § 2 oder gegen eine anderweitige Zweckbindung, kann der Zuschuss von der Stadt zurückgefordert werden.
- (3) Sofern bei Bewilligung des jährlichen Zuschusses durch die Stadt nichts anderes festgelegt wird, werden die Zuschüsse zweckgebunden für die Aufwendungen des Kornhaus e.V. zum Betrieb des Soziokulturellen Zentrums und der Jugendkunstschule im Kornhaus bewilligt und ausgezahlt.

§ 6 Rückzahlung von Zuschüssen

Erweist sich nachträglich, dass ein gezahlter Zuschuss zur Deckung des Zwecks der Zuwendung nicht in der zugewiesenen Höhe erforderlich war, so ist der Kornhaus e.V. verpflichtet, den übersteigenden Betrag an die Stadt zurückzuführen.

§ 7 Verwendungsnachweis

- (1) Die ordnungsgemäße Verwendung des gewährten Zuschusses nach § 5 ist vom Kornhaus e.V. spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres schriftlich gegenüber der Stadt nachzuweisen. Dabei sind ein kurzer Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis mit Rechnungskopien einzureichen. Die Stadt kann bei Bedarf die Vorlage weiterer Unterlagen binnen einer angemessenen Frist verlangen.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Verlängerung der Abgabefrist um 8 Wochen zu beantragen. Voraussetzung für die Gewährung ist die Angabe eines triftigen Grundes.
- (3) Vor Einreichung des Verwendungsnachweises und ggf. Vorlage weiterer Unterlagen gemäß Abs. 1 erfolgt keine Bewilligung weiterer Zuschüsse.

§ 8 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 9 Sonstiges

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Solche oder Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- (3) Gerichtsstand ist Rostock. Deutsches Recht findet Anwendung.

§ 10 Salvatorische Klausel

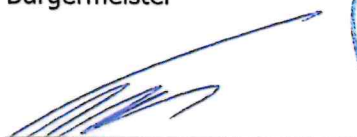
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder

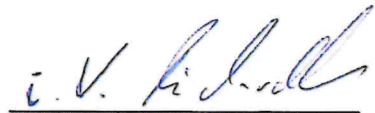
undurchführbaren Bestimmung tritt eine andere wirksame oder durchführbare Bestimmung, welche die Parteien im Hinblick auf Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder die Undurchführbarkeit der gewährten Bestimmung bedacht hätten, und welche den Absichten der Parteien im Hinblick auf Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht. Die vorstehende Bestimmung findet entsprechende Anwendung, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Bad Doberan, den 12. 01. 2018


Stadt Bad Doberan
Herr Thorsten Semrau
Bürgermeister




Stadt Bad Doberan
Herr Norbert Sass
1. Stadtrat


Kornhaus e.V.
Frau Birgit Schwebs *i. V. Ronald Richardt*
Stv. Vorstandsvorsitzender *§ F Kornhaus e.V.*


Kornhaus e.V.
Herr Klaus Fricke
Stv. Vorstandsvorsitzender